

RÜCKSCHAU

BGH-Urteil zu Zahnersatz

Nur Unterschrift des Patienten nötig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 2. Mai 2024 entschieden, dass Zahnärzte für ihren Vergütungsanspruch keinen unterschriebenen Heil- und Kostenplan von gesetzlich versicherten Patienten benötigen. In vorherigen Instanzen wurde die Klage der Zahnärztin abgewiesen. Das Landgericht Berlin argumentierte, die Unterschrift sei nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erforderlich. Das Kammergericht Berlin verneinte dies zwar, lehnte den Anspruch jedoch mit der Begründung ab, ein Schriftformerfordernis ergebe sich aus § 8 Abs. 7 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z). Der BGH stellte klar, dass es für Zahnersatzbehandlungen kein gesetzliches Schriftformerfordernis nach dem BMV-Z gibt. Die Kosten müssen vorab durch einen Heil- und Kostenplan festgelegt und von der Krankenkasse geprüft werden, was ausreichende Transparenz und Schutz vor übereilten Entscheidungen gewährleistet. Dabei gilt es nach wie vor zu beachten: Wenn ein Patient die Kosten einer zahnärztlichen Behandlung selbst trägt, muss der Zahnarzt den Patienten vor Beginn der Behandlung in Textform über die voraussichtlichen Kosten informieren. Das kann zum Beispiel durch die Übergabe einer ausgedruckten Kostenaufstellung geschehen. Dies ist gesetzlich in § 630c Abs. 3 BGB geregelt.

Quellen: DZR vom 4.7.2024, Az. III ZR 197/23

Initiative proDente

Dr. Ermler an der Spitze



Die proDente-Mitgliederversammlung hat am 4. September erneut Dr. Romy Ermler, Dr. Markus Heibach und Klaus Bartsch in den Vorstand der Initiative gewählt. Dr. Romy Ermler, Vizepräsidentin der Bundeszahnärztekammer, wurde abermals zur Vorstandsvorsitzenden gewählt.

Quelle: proDente

Aktuelles Urteil des Sozialgerichts Marburg

Wirtschaftlichkeit bei PAR

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit einer Parodontitisbehandlung müssen Zahnärzte die Einhaltung der Parodontitis-Richtlinie dokumentieren. Das hat das Sozialgericht Marburg nun in einem Urteil klargestellt. Nach der alten Richtlinie war ein aktuelles Röntgenbild nicht zwingend erforderlich, solange die Dokumentation die Gründe dafür deutlich machte. Im Fall eines Zahnarztes aus Hessen fehlte es jedoch an dieser klaren Dokumentation. Er hatte im zweiten Quartal 2021, noch vor Inkrafttreten der neuen PAR-Richtlinie, eine Parodontitisbehandlung abgerechnet. Die Prüfungsstelle beanstandete das Fehlen aktueller Röntgenbilder und kürzte das Honorar um 347,30 Euro. Der Zahnarzt argumentierte, er habe aus Strahlenschutzgründen auf die Röntgenaufnahmen verzichtet, da sie medizinisch nicht notwendig gewesen seien und die Therapie ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Das Sozialgericht Marburg akzeptierte diese Argumentation nicht. Es stellte fest, dass die alte PAR-Richtlinie „aktuelle (in der Regel nicht älter als sechs Monate)“ Röntgenaufnahmen verlangte und diese als untergesetzliche Norm für Zahnärzte verbindlich sei. „Die Einhaltung der Behandlungsrichtlinien sind Voraussetzung einer wirtschaftlichen Parodontitisbehandlung. Ein Vertragszahnarzt hat die Dokumentation so zu führen, dass die erbrachten Leistungen für einen Zahnarzt nachvollziehbar sind. Aus ihnen muss auch die Einhaltung der Behandlungsrichtlinien hervorgehen“, heißt es in dem Marburger Urteil. Zur Begründung erklärten die Richter, dass die Prüfungsgremien in der Regel von der Richtigkeit der Dokumentation auszugehen haben. Damit beruhe die Abrechnung im Wesentlichen auf den Angaben des Vertragszahnarztes. „Im Umkehrschluss muss sich dieser aber an seiner eigenen Dokumentation festhalten lassen und ist ihm der Einwand, er habe die Leistungen, zu deren Dokumentation er verpflichtet ist, zwar nicht dokumentiert, aber dennoch erbracht, abgeschnitten.“

Nach der neuen PAR-Richtlinie sind Röntgenaufnahmen nur noch „in Abhängigkeit von der rechtfertigenden Indikation“ erforderlich (§ 3 Abs. 2). Das Argument des Zahnarztes, wegen des Strahlenschutzes sei dies als „Stand der medizinischen Erkenntnisse“ heranzuziehen, akzeptierte das Sozialgericht nicht. Maßgeblich sei immer die im Abrechnungszeitraum geltende Richtlinie. Dem Gemeinsamen Bundesausschuss sei das Problem der Strahlenbelastung auch bei Verabschiedung der alten Richtlinie sicherlich bekannt und bewusst gewesen.

Quellen: adp-Newsletter, Urteil SG Marburg vom 12.6.2024, Az.: S 12 KA 218/23